sprüche für die bisherige Straßenunterhaltung an die zürcherischen Angehörigen weg.

6. Die zürcherische, beziehungsweise schwyzerische Grenze des Sees wird durch folgende Linie gebildet:

Es geht dieselbe von dem in Art. 1 erwähnten, sich in den See ergießenden Wasserruns zunächst oberhalb der nach Zürich gehörenden Insel Schönenwerd in einer Entfernung von fünfzig Klaftern unterhalb der nach Schwyz gehörenden Bächau vorbei, und ebenso in der gleichen Entfernung außer der Ufenau und der Lützelau in die bisherige Grenze. Die freie Schifffahrt wird gegenseitig zugesichert. Die Angehörigen beider Kantone werden gleich den eigenen behandelt und sind nur den polizeilichen Vorschriften, wie diese, unterworfen. Den schwyzerischen Angehörigen in Hurden wird die Ausübung der Fischerei wie bis dahin gestattet.

Die „Uebergangsbestimmung" ist heute bedeutungslos. Siehe die Uebereinkunft betr. Fischerei in XXI. 341.

---

51. Vertrag zwischen den Ständen Zürich und Schwyz betr. die Abflußverhältnisse des Hüttensees und des Sihlflusses, vom 19. Mai 1841.

VI. 253.

---

1. Der h. Stand Schwyz verpflichtet sich gegenüber dem h. Stand Zürich und den Wasserwerkbesitzern an der Sihl, dafür zu sorgen, daß das Wasser des Sihlflusses an keiner Stelle und zu keinen Zeiten aus der Sihl weder ganz noch theilweise abgeleitet werde, und daß dasselbe somit vollständig und ungeschmälert an der Grenze des Standes Zürich diesem zugeführt werde, wie es von Alters her auch immer geschehen ist. Es darf demnach kein Kanal und keine Wasserleitung irgend welcher Art auf schwyzerischem Gebiete angelegt werden, durch welche dem Sihlflusse Wasser entzogen und nicht mehr vor Erreichung der Grenze in denselben zurückgeführt würde.

2. Dagegen verpflichtet sich der h. Stand Zürich, gegenüber dem h. Stande Schwyz und den Besitzern von Wasserwerken an

dem aus dem Hüttensee fließenden Bache, die Bewilligung zu ertheilen, daß der Ausfluß dieses Mühlebaches um vier Fuß tiefer gelegt werde, als der in dem Expertenberichte der Herren Negrelli und Eberle unter dem 7. Januar 1838 angenommene und nach einem Zeichen in der dortigen Eiche gemessene Wasserspiegel des Sees. Zu diesem Zwecke soll eine Schleuße angebracht werden von vier Fuß Breite und vier Fuß Höhe, durch welche der See um vier Fuß unter jenen Wasserspiegel gesenkt und um eben so viel wieder auf diesen gehoben werde. Dieses Verhältniß soll nach der Ausführung der Schleuße durch einen festen Markstein für die Zukunft genau fixirt werden. Ebenso verpflichtet sich der h. Stand Zürich, daß der ganze Zulauf von Wasser, welcher den See in seinem gegenwärtigen Bestande bildet, auf keine Weise abgeleitet werde.

3. Die Kosten der Einrichtung der Schleuße und der übrigen zur Regulirung dieses Abflusses nothwendigen Bauten, sowie allfällige Entschädigungen für die an dem Hüttensee anstoßenden Grundeigenthümer werden zürcherischerseits getragen; hingegen die künftige Unterhaltung der Schleuße und der übrigen zur Regulirung dieses Abflusses nothwendigen Bauten von den Besitzern der Wasserwerke am Bach.

4. Die Arbeit selbst der Einrichtung geschieht baldmöglichst unter Aufsicht und Gutheißung der beiden von den Abgeordneten der beiden Stände ernannten Experten. In Zukunft hat der h. Stand Zürich, da der Ausfluß ganz auf zürcherischem Gebiete liegt, das Recht der Aufsicht über die vertragsmäßigen Abflußverhältnisse auszuüben.

5. Sollen die im Art. 2 bezeichneten Einrichtungen am Hüttensee sofort gemacht werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem zuerst durch die Gewerbebesitzer am Mühlebach die Abflußverhältnisse des Baches so hergestellt sein werden, daß die den zürcherischen Gewerbebesitzern obliegende Errichtung einer Schleuße und die Ableitung des Wassers von da bis an die Grenze der Wollerauer-Allmend möglich wird. Sollte die Ausführung dieser Einrichtungen durch außerordentliche gewaltsame Naturereignisse, z. B. Erdbeben, Bergsturz u. s. w., auf die Dauer unmöglich werden, so ist der Vertrag als aufgehoben zu betrachten und die Kontrahenten treten in den jetzigen Rechtszustand zurück.